

## Fall 4: Die Nassauskiesung

E betreibt seit 1936 eine Kiesbaggerei. In dieser Kiesgrube baut er auf seinem Grundstück bis in den Grundwasserbereich hinein Sand und Kies ab. Nach dem Preußischen Wassergesetz stand ihm die Befugnis zu, beim Kiesabbau in den Grundwasserbereich einzudringen. Das Preußische Wassergesetz wurde mit den sonstigen wasserrechtlichen Nebenregelungen durch das am 01.03.1960 in Kraft tretende Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ersetzt.

E beantragt kurz vor Ablauf der in § 17 I WHG genannten Frist bei der zuständigen Behörde die Erlaubnis zur Fortsetzung des Kiesabbaus nach Maßgabe des WHG. Diese wurde unter Bezugnahme auf § 6 WHG mit der Begründung abgelehnt, die Entfernung der Abbaustellen zur Brunnenanlage des benachbarten Wasserwerks betrage teilweise nur 120 m, so dass Verunreinigungen des Baggersees den Brunnen erreichen und die öffentliche Wasserversorgung gefährden könnten.

Gegen diese Ablehnung unternimmt E nichts, verklagt aber das betroffene Bundesland auf Zahlung einer Enteignungsentschädigung, weil die Versagung der Erlaubnis zur Nassauskiesung einen enteignenden Eingriff in sein Grundeigentum darstelle. Hat E einen Anspruch auf Enteignungsentschädigung?

**Gliederungsübersicht Fall 4****I. Allgemeines**

1. Begriff des Eigentums
2. Umfang des Schutzbereichs

**II. Eingriff in den Schutzbereich des Art. 14 I GG**

1. Enteignung
  - a) Legalenteignung
  - b) Administrativenteignung
2. Inhalts- und Schrankenbestimmungen
3. enteignungsgleicher und enteignender Eingriff
  - a) enteignender Eingriff
  - b) enteignungsgleicher Eingriff
  - c) Fortgeltung dieser Rechtsinstitute

**III. Rechtfertigung**

1. Inhalts- und Schrankenbestimmungen
2. Enteignung
  - a) Formelle Anforderungen an eine Rechtfertigung
  - b) Materielle Anforderungen an die Rechtfertigung
3. Enteignender und enteignungsgleicher Eingriff

**B. Zum Fall****I. Anspruch auf Enteignungsentschädigung**

1. Schutzbereich
2. Enteignung (= Eingriff)

**II. Anspruch wegen entschädigungspflichtiger Inhalts- und Schrankenbestimmung****III. Entschädigung wegen enteignungsgleichem Eingriff**

## I. Allgemeines

### 1. Begriff des Eigentums

- a) Hierunter fällt zunächst all das, was die **aktuell geltende Rechtsordnung** als Eigentum definiert, der Schutzbereich des Art. 14 GG wird also durch einfachgesetzliche Regelungen ausgestaltet. Diese **Definitionsmacht des Gesetzgebers** ergibt sich bereits aus dem Wortlaut, da der Gesetzgeber nicht nur die Schranken, sondern auch den Inhalt des Eigentums bestimmen darf. Nur Regelungen, die über diese Inhaltsbestimmung hinausgehen kommen als Eingriffe in Betracht.
- b) Darüber hinaus werden vom Schutzbereich des Art. 14 I GG aber auch **alle sonstigen privatrechtlichen vermögenswerte Rechte und Rechtsgüter** erfasst. Dies gilt auch für das Urheberrecht.
- c) Auch **vermögenswerte subjektiv-öffentliche Rechte** fallen unter den Eigentumsbegriff, wenn der ein subjektiv-öffentliches Recht begründende Sachverhalt dem einzelnen eine Rechtsposition verschafft, die derjenigen des Eigentümers entspricht (BVerfGE 53, 257 [289]). Hierbei kommt es insbesondere darauf an, ob dieses Recht durch eigene Leistung erworben wurde, die Existenz sichern soll oder aber sonst **privatnützig** ist.
- d) Allerdings unterfällt das **Vermögen als solches** nicht dem Art. 14 GG (BVerfGE 74, 129 [148]).
- e) Geschützt wird als Eigentumsposition auch das **Recht an eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb**. Hierbei fallen unter den Eigentumsbegriff aber nur diejenigen betrieblichen Vorteile, auf deren Bestand der Betriebsinhaber von Rechts wegen vertrauen kann. Geschützt wird also nicht das Vertrauen, der Staat werde rechtlich mögliche und zulässige Maßnahmen im Hinblick auf den Gewerbebetrieb unterlassen.

Hierbei sind nicht nur die einzelnen vermögenswerten Rechte und Rechtspositionen des Betriebsinhabers geschützt, sondern der **Betrieb als Gesamtbestand von Sachen und Rechten**. Nicht erfasst werden hiervon jedoch situationsbedingte **Erwerbchancen** und –vorteile, die sich aus den normativen, politischen und ökonomischen **Rahmenbedingungen** und Marktverhältnissen ergeben. Eine nachteilige Veränderung der **Situationsgebundenheit des Betriebes** bzw. der das Eigentum prägenden äußeren Bedingungen berührt den Schutzbereich des Art. 14 I GG grundsätzlich nicht. Verändert der Gesetzgeber bloß die **Rahmenbedingungen der wirtschaftlichen Tätigkeit**, so greift der Eigentumsschutz nicht ein. Etwas andere gilt nur dann, wenn der Unternehmern ausnahmsweise auf den Fortbestand der für ihn günstigen Rahmenbedingungen vertrauen kann oder die Folgen für ihn außergewöhnlich schwer sind.

### 2. Umfang des Schutzbereichs

Geschützt ist das Eigentum in seinem **Bestand**. Hierbei geht es jedoch nicht nur um die Berechtigung an dem Besitzgut, vielmehr ist auch die **Nutzung** des Eigentums vom Schutz des Art. 14 I GG erfasst. Das gleiche gilt für die Freiheit, Eigentum erwerben zu dürfen.

Soweit danach nur der Bestand geschützt wird, greift Art. 14 I GG nicht ein, wenn es **nicht** um den Schutz des bereits erworbenen Eigentumsbestandes, sondern um **Erwerbsmöglichkeiten** und **Gewinnaussichten** geht.

## II. Eingriff in den Schutzbereich des Art. 14 I GG

Bei der Prüfung der Frage, ob eine Regelung einen Eingriff in den Schutzbereich darstellt, sind verschiedene Arten von Regelungen zu unterscheiden.

### 1. Enteignung

Von Enteignung i.S.d. Art. 14 I GG kann nur dann gesprochen werden, wenn subjektive Rechtspositionen vollständig oder teilweise entzogen werden. Es reicht also für den Begriff der Enteignung nicht aus, wenn das Eigentum vollständig beim Inhaber belassen, aber nur die Nutzungsmöglichkeiten beschnitten werden.

Hierbei ist zwischen zwei Arten der Enteignung zu unterscheiden

#### a) Legalenteignung

Bei der Legalenteignung erfolgt die Enteignung **unmittelbar durch Gesetz**, wobei einem bestimmten oder bestimmbar Personenkreis konkrete Eigentumsrechte entzogen werden.

#### b) Administrativenteignung

Bei der Administrativenteignung erfolgt die Entziehung der konkreten subjektiven Rechtsposition durch die Verwaltung auf der Grundlage eines sie hierzu ermächtigenden Gesetzes.

### 2. Inhalts- und Schrankenbestimmungen

Neben Enteignungen sind aber auch Inhalts- und Schrankenbestimmungen für Art. 14 I GG von Belang.

Solche Bestimmungen sind grundsätzlich geeignet, den Schutzbereich des Art. 14 I GG einzuschränken. Fraglich ist nur, ob hierin ein Eingriff in den Schutzbereich zu sehen ist. Nach den obigen Ausführungen kann der Gesetzgeber durch solche Inhalts- und Schrankenbestimmungen den Umfang des Schutzbereiches bestimmen, ein Eingriff kommt daher für die Zukunft nicht in Betracht, da nur für die Zukunft der Eigentumsbegriff neu oder anders definiert wird. Für in der Vergangenheit begründetes Eigentum ist aber nicht lediglich eine Inhalts- und Schrankenbestimmung anzunehmen, vielmehr stellt eine neue Inhaltsbestimmung für die bereits bestehenden Eigentumspositionen einen Eingriff dar.

Inhalts- und Schrankenbestimmungen sind von sonstigen Regelungen davon zu unterscheiden, dass sie generell und abstrakt die Rechte und Pflichten des Eigentümers festlegen (BVerfGE 58, 300 [330]).

### 3. Enteignungsgleicher und enteignender Eingriff

Soweit keine Enteignung im obigen Sinne vorliegt, sind dennoch solche Maßnahmen der Verwaltung von Belang, die

- **Eingriffsqualität** haben und
- ein **Sonderopfer** verlangen..

Eingriffsqualität ist dann anzunehmen, wenn eine Verwaltungshandlung als unmittelbare Folge einer hoheitlich gesetzten Ursache das Eigentum entzieht oder schwer, unerträglich und unzumutbar beschränkt.

Ein Sonderopfer liegt vor, wenn ein Eigentümer anders als andere von der Maßnahme betroffen wird, also der durch die Inhalts- und Schrankenbestimmung gesetzte Rahmen überschritten wird.

**a) Enteignender Eingriff**

Ein solcher ist gegeben, wenn die Entziehung oder nachhaltige Beschränkung der geschützten Rechtsposition eine unbeabsichtigte, unvorhersehbare und i.d.R. atypische **Nebenfolge von rechtmäßigem Verwaltungshandeln** darstellt.

**b) Enteignungsgleicher Eingriff**

Hiervon spricht man dann, wenn die Entziehung **durch rechtswidriges Verwaltungshandeln** oder unter Verstoß gegen eine Rechtspflicht zum Handeln erfolgt. Das gilt auch für die rechtswidrige Administrativenteignung.

**c) Fortgeltung dieser Rechtsinstitute**

Diese Unterscheidung rührt noch aus einer Zeit, als unter den Begriff der Enteignung sehr weit verstanden wurde und eine Enteignung bereits dann angenommen wurde, wenn eine **Überschreitung der Sozialbindung des Eigentums** vorlag. Aus diesem Grund haben diese Begriffe, insbesondere seit der Nassauskiesungsentscheidung des BVerfG an Bedeutung verloren.

Letztlich kommt es hierbei nur auf die Frage der Entschädigungspflichtigkeit solcher Maßnahmen an.

Diese Rechtsinstitute wurden vom BGH entwickelt, es handelt sich also um richterrechtliche Entschädigungsinstitute. Der enteignungsgleiche Eingriff wird hingegen zwischenzeitlich vom BVerfG abgelehnt, der BGH bleibt jedoch bei der Entschädigungspflichtigkeit.

**aa)** Das **BVerfG** verneint die Entschädigungspflicht in Fällen des enteignungsgleichen Eingriffs mit dem Verweis auf die **Möglichkeit verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes**. Es führt aus, dass ein Bürger rechtswidrige Eingriffe in seine eigentumsrechtlichen Positionen habe und ihm die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 IV GG zur Seite stehe. Es stelle daher einen **Rechtsmissbrauch** dar, wenn der Bürger den rechtswidrigen staatlichen Eingriff in seine Rechtspositionen hinnehme und alsdann Entschädigung vom Staat verlange.

**bb)** Der **BGH** hingegen hält am enteignungsgleichen Eingriff fest. Allerdings wird dieser nicht mehr aus Art. 14 GG hergeleitet, sondern als Ausformung des allgemeinen **Aufopferungsanspruchs** angesehen, der sich aus **§§ 74, 75 Einl. ALR** ergibt. Insofern ist auch der Begriff der Enteignung weiter zu fassen, als bei der Begriffsbestimmung im Rahmen des Art. 14 GG. Der enteignungsgleiche Eingriff entschädigt damit nicht nur für den vollständigen Entzug vermögenswerter Rechte, sondern auch für deren Beeinträchtigung (**haftungsrechtlicher Enteignungsbegriff**).

Der BGH weist darauf hin, dass die Ablehnung dieses Rechtsinstituts zu **Lücken im Rechtsschutz** führen würde, wenn nämlich im Einzelfall der Rechtsweg nicht eröffnet ist.

Dementsprechend wird der enteignungsgleiche Eingriff nicht nur für die Entziehung vermögenswerter Rechtspositionen anerkannt, sondern auch für den Vollzug einer verfassungsmäßigen Inhalts- und Schrankenbestimmung, für die rechtswidrige Vorenthaltung von Erlaubnissen mit unvermeidbaren Schadensfolgen sowie für Eigentumsverletzungen durch rechtswidrige Realakte.

cc) Auch der **enteignende Eingriff** hat mit der Enteignung nach Art. 14 GG nichts zu tun, sondern ist ebenfalls ein **Aufopferungsanspruch** der zur Entschädigungspflicht führt, wenn eine Nebenfolge rechtmäßigen Staatshandelns dem Bürger ein **Sonderopfer** auferlegt, er also anders als die Allgemeinheit betroffen ist und eine entschädigungslose Hinnahme dieses Sonderopfers **unzumutbar** erscheint.

### III. Rechtfertigung

#### 1. Inhalts- und Schrankenbestimmungen

Die Verfassungsmäßigkeit von Inhalts- und Schrankenbestimmungen setzt zunächst voraus, dass diese **durch Gesetz** erfolgen. Hierbei ist jedoch kein Gesetz im formellen Sinne zu fordern (sog. Parlamentsgesetze), vielmehr ist ein Gesetz **im materiellen Sinn** (RVO, Satzung) auch ausreichend.

Allerdings müssen die Regelungen dem **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** entsprechen, die **Grenzen der Sozialbindung** dürfen also nicht überschritten werden. Einerseits darf die Bedeutung des Eigentums und dessen freiheitlicher Nutzung in der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht verkannt werden, andererseits soll unter der Geltung eines sozialen Rechtsstaats aber der Gebrauch des Eigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Zwischen diesen beiden Elementen ist ein gerechter Ausgleich zu suchen..

Zunächst ist der Gesetzgeber, anders als bei Art. 12 I GG, nicht auf bestimmte Zwecke zu verweisen, sondern Inhalts- und Schrankenbestimmungen können **alle Zwecke** verfolgen, die **rechtlich zulässig** sind. Auch bei der Wahl der Mittel ist der Gesetzgeber relativ frei, die Einschränkung der Eigentümerbefugnisse muss jedoch zur Erreichung des angestrebten Zweckes geeignet und notwendig sein, dass also **nicht übermäßig** belasten und deshalb **unzumutbar** sein.

Hierbei hat der Gesetzgeber auch die **Eigenart des vermögenswerten Rechtes** zu berücksichtigen und dessen **Bedeutung für den Eigentümer** in die Abwägung mit einzustellen.

Eine Inhalts- und Schrankenbestimmung kann sogar zu einer **Entschädigungspflicht** führen. Wird das Eigentumsrecht durch die getroffene Regelung besonders intensiv beeinträchtigt, so muss sein Wert ausgeglichen werden. Diese Grenze ist dann erreicht, wo in den **Ertrag einer Arbeit und Leistung** eingegriffen wird und wo der **Gleichheitssatz verletzt** wird.

#### 2. Enteignung

##### a) Formelle Anforderungen an eine Rechtfertigung

Eine Enteignung kann nur durch oder aufgrund eines **formellen Gesetzes** erfolgen. Anders als bei der Inhalt- und Schrankenbestimmung reicht ein Gesetz im materiellen Sinne also nicht aus.

Bei der Enteignung muss eine Entschädigung unmittelbar im Gesetz selbst vorgesehen sein (sog. **Junktivklausel**; Art. 14 III 2 GG). Ein Enteignungsgesetz ohne Entschädigungsklausel ist verfassungswidrig (BVerfGE 24, 367 [418]).

Das hat erhebliche Folgen für den Betroffenen. Sieht ein enteignendes Gesetz keine Entschädigungsklausel vor, so muss er gegen die enteignende Maßnahme selbst vorgehen, damit die Fehlerhaftigkeit des Gesetzes festgestellt

werden kann (**nicht: „dulde und liquidiere“**). Lässt der Betroffene den Eingriffsakt unanfechtbar werden, kann die Entschädigungsklage keine Aussicht auf Erfolg haben. Wer von den ihm durch das Grundgesetz eingeräumten Möglichkeiten, sein Recht auf Herstellung eines verfassungsmäßigen Zustandes zu wahren, keinen Gebrauch macht, kann wegen eines etwaigen, von ihm selbst herbeigeführten Rechtsverlustes nicht anschließend von der öffentlichen Hand Geldersatz verlangen (BVerfGE 58, 300 [324]).

### b) Materielle Anforderungen an die Rechtfertigung

Nach Art. 14 III 1 GG ist eine Enteignung nur zum **Wohle der Allgemeinheit** zulässig. Daher ist eine Enteignung, die aus rein fiskalischen Gründen erfolgt oder gar Privatinteressen dient, verfassungswidrig.

In Ausnahmefällen ist jedoch eine Enteignung zugunsten Privater möglich.

- Dies gilt zunächst, wenn die **Verwaltung** ihre Aufgaben **in privatrechtlichen Organisationsformen** erfüllt oder wenn ein privater öffentliche Aufgaben wahrnimmt (BVerfGE 66, 248 [257]).
- Aber auch sonst kann eine Enteignung zugunsten Privater zulässig sein, wenn war privates Gewinnstreben begünstigt wird, aber hierdurch eine Erhaltung oder **Verbesserung der Wirtschaftsstruktur** erreicht werden oder **Arbeitslosigkeit bekämpft** werden soll. Allerdings müssen diese **strukturpolitischen Gemeinwohlaspekte** ausdrücklich und differenziert in der enteignenden Maßnahme als Enteignungszweck bezeichnet werden (z.B. Daimler-Benz Teststrecke Boxberg; BVerfGE 74, 264 [287]; Enteignung zugunsten privater Energieversorgungsunternehmen, BVerfG NJW 2003, 230).

Es reicht allerdings nicht aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit betroffen ist, vielmehr muss dieses eine Enteignung **verlangen**. Die Enteignung darf also nur ultima ratio sein. Ist der freihändige Erwerb möglich zu zuzumuten, so darf eine Enteignung nicht erfolgen.

Schließlich muss die Bestimmung der vorgesehenen Enteignungsentschädigung unter **gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten** erfolgen.

### 3. Enteignender und enteignungsgleicher Eingriff

Hier **stellt sich die Frage** nach der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung **nicht**, weil die Rechtswidrigkeit bzw. die Rechtmäßigkeit bereits Begriffsvoraussetzungen dieser Eingriffsarten sind.

*vgl. zur Problematik auch: Jarass, Inhalts- und Schrankenbestimmung oder Enteignung?, NJW 2000, 2843*

### B. Zum Fall

#### I. Anspruch auf Enteignungsentschädigung

E könnte einen Anspruch auf Enteignungsentschädigung gem. Art. 14 III GG haben.

#### 2. Schutzbereich

Dann müsste E zunächst in seinem Eigentum betroffen sein. Dies wäre der Fall, wenn das Recht, den Kiesbau auch bis unter die Grundwassergrenze zu betreiben, ein vermögenswertes Recht ist.

Zwar unterfällt die Grundwassernutzung nicht den zivilrechtlichen Eigentümerbefugnissen nach § 905 BGB. Hierauf allein kommt es jedoch nicht an. Nach den alten Regelungen des WHG stand dem Eigentümer eines Grundstücks auch das Nutzungsrecht am Grundwasser zu. Dieses stellt ein vermögenswertes subjektiv-öffentliches Recht dar, so dass die Grundwassernutzung dem Schutz des Art. 14 I GG unterfällt.

## 2. Enteignung (= Eingriff)

Im vorliegenden Fall kommt eine **Administrativenteignung** nicht in Betracht. Eine solche muss aufgrund eines Gesetzes erfolgen. Das WHG sieht jedoch eine **Ermächtigung** zur Enteignung nicht vor.

Allerdings könnte eine **Legalenteignung** vorliegen. Das WHG beschneidet den Eigentümer unmittelbar in der Befugnis, sein Grundstück in der bisherigen und weiterhin beabsichtigten Weise zu nutzen. Allerdings erstreckt sich das Eigentum am Grundstück grundsätzlich nach den Regelungen des WHG grundsätzlich nicht auf das Grundwasser. Insofern könnte auch nur eine **Inhalts- oder Schrankenbestimmung** vorliegen. Dies gilt aber dann nicht, wenn dem Grundstückseigentümer eine enteignungsfähige, der Bestandsgarantie des Art. 14 I 1 GG unterliegende Rechtsposition zugestanden hat. Um eine solche Rechtsposition könnte es hier dann gehen, wenn der Grundstückseigentümer bei Inkrafttreten des WHG freien **Zugriff auf das Grundwasser** gehabt hätte. § 905 BGB gewährte ihm ein solches Zugriffsrecht nicht. Allerdings kommt es für den Begriff des Eigentums in Art. 14 I 1 GG nach den obigen Ausführungen nicht auf den **bürgerlich-rechtlichen Eigentumsbegriff** an; vielmehr ist jede vermögenswerte Rechtsposition geschützt, zu der auch das Nutzungsrecht am Grundwasser gehört. Dieses Recht stand A nach dem bis dahin geltenden Preußischen Wassergesetz zu. Diese Nutzungsbefugnis war nach **Ablauf der fünfjährigen Übergangsfrist** des § 17 WHG entfallen. Hierin könnte eine Legalenteignung liegen. Allerdings ist zu beachten, dass dieser Wegfall des Nutzungsrechts im Rahmen der Neuordnung eines Rechtsgebietes erfolgt ist. Bei der **Neuordnung eines Rechtsgebietes** steht der Gesetzgeber aber nicht vor der Alternative, den Betroffenen die alten Rechtspositionen zu belassen oder diese gegen Entschädigung zu entziehen. Er kann vielmehr im Rahmen des Art. 14 I 2 GG durch eine **angemessene und zumutbare Überleitungsregelung** individuelle Rechtspositionen umgestalten, wenn Gründe des Allgemeinwohls vorliegen, die den Vorrang vor dem berechtigten Vertrauen in den Fortbestand eines erworbenen Rechts verdienen.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Notwendigkeit, die alten Eigentümerbenutzungen dem Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren einer öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung zu unterstellen, ergab sich aus dem für die Bevölkerung und die Gesamtwirtschaft **lebenswichtigen Ziel**, für die Zukunft eine geordnete Bewirtschaftung des zur Verfügung stehenden **Wasserschatzes** und eine **Verminderung** der für das Wasser bestehenden **Gefahren** sicherzustellen. § 17 WHG enthält angesichts der 5-jährigen Frist auch eine **angemessene Übergangsregelung**.

Die entsprechenden Vorschriften des WHG stellen daher unter keinem Gesichtspunkt eine Enteignung dar oder ermächtigen zu einer solchen. § 17 WHG kann daher auch nicht wegen Fehlens einer Entschädigungsregelung verfassungswidrig sein.

## II. Anspruch wegen entschädigungspflichtiger Inhalts- und Schrankenbestimmung

Wie bereits festgestellt modifizieren die Regelungen des WHG nur den Eigentumsbegriff dahingehend, dass die Nutzung von Grundwasser von den Eigentümerbefugnissen ausgenommen wird. Es liegt daher eine Inhalts- und Schrankenbestimmung vor.

Fraglich ist, ob diese Inhalts- und Schrankenbestimmung zulässig ist. Dazu muss sie bestimmten Anforderungen genügen.

Der Gesetzgeber muss bei der Wahrnehmung des ihm in Art. 14 I 2 GG erteilten Auftrags, Inhalt und Schranken des Eigentums zu bestimmen, sowohl die grundgesetzliche Anerkennung des Privateigentums durch Art. 14 I 1 GG als auch das **Sozialgebot** des Art. 14 II GG beachten. Bei der Begrenzung der Eigentümerbefugnisse sind ihm Schranken gezogen, die sich unmittelbar auch der **Instituts- und Bestandsgarantie** und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip ergeben. Werden diese Grenzen eingehalten, kann auch kein Verstoß gegen Art. 19 II GG vorliegen.

Die hier durch das neue WHG aufgestellten Schranken sollen eine **haushälterische Bewirtschaftung des Wassers** sicherstellen. Dem Grundwasser kommt für die Allgemeinheit eine **kaum zu überschätzende Bedeutung** zu. Zugleich ist das Grundwasser in besonderem Maße der Gefahr nachteiliger Einwirkungen von Seiten des Grundstückseigentümers ausgesetzt. Die mengenmäßige Beanspruchung des Wassers und die Gefährdung seiner biologischen, physikalischen und chemischen Beschaffenheit durch menschliche Einwirkungen haben neben anderen Erwägungen dem Verfassungsgeber Anlass gegeben, ein in der deutschen Verfassungsgeschichte bis dahin unbekanntes Sachgebiet „**Wasserhaushalt**“ in die Bundeskompetenz aufzunehmen (Art. 75 Nr. 4 GG a.F; Rahmenkompetenz mit der Föderalismusreform abgeschafft, nunmehr geregelt in Art. 74 I Nr. 32). Er hat damit zum Ausdruck gebracht, dass – über das vorhandene Wasserrecht hinaus – der Erlass von Vorschriften notwendig ist, die eine geordnete Bewirtschaftung der vorhandenen Wasservorräte sicherstellen. Es erschien deshalb dem Gesetzgeber mit Recht nicht vertretbar, die Nutzung des Grundwassers dem freien Belieben des einzelnen Grundeigentümers zu überlassen. Dies bedeutet, dass es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, dass der Gesetzgeber das unterirdische Wasser zur **Sicherung einer funktionsfähigen Wasserbewirtschaftung** einer vom Oberflächeneigentum getrennten Bewirtschaftung unterstellt hat. Dabei wurde auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht verletzt. Die einzig denkbare Alternative, eine Erlaubnisfreiheit mit Verbotsvorbehalt, würde dem Grundwasser nur einen Minimalschutz gewähren, der erst einsetzt, wenn die Grenze der Belastbarkeit erreicht ist. Eine auf die Zukunft ausgerichtete **ordnungsgemäße Steuerung der Gewässernutzung** wäre damit unmöglich. Bei einem **knappen Gut**, das wie kaum ein anderes für die Allgemeinheit von lebenswichtiger Bedeutung ist, wäre eine solche Regelung unvertretbar.

Es liegt damit eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung vor. Diese führt nach den obigen Ausführungen wegen Berücksichtigung einer angemessenen Übergangsregel auch nicht zur einer Entschädigungspflicht gegenüber denjenigen, denen zuvor ein Nutzungsrecht am Grundwasser zustand.

## III. Entschädigung wegen enteignungsgleichem Eingriff

Fraglich ist jedoch, ob nicht durch **Fehler bei der Anwendung dieser Inhalts- und Schrankenbestimmung** es zu einem enteignungsgleichen Eingriff gekommen ist.

Es kommt in Betracht, dass die Verwaltung die verfassungsrechtlich unbedenklichen Regelungen des WHG unrichtig angewendet hat. Fraglich ist jedoch, ob E hieraus überhaupt einen Anspruch auf Entschädigung herleiten kann.

Dem von einem enteignenden Eingriff betroffenen Bürger steht grundsätzlich nach Art 19 IV 1 GG in Verbindung mit § 40 VwGO der **Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten** offen. Diese haben den Verwaltungsakt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht in vollem Umfang auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfen (BVerfGE 32, 195 (197) m.w.N.). Abgesehen davon, dass sie zu prüfen haben, ob der Eingriff den verfassungsmäßigen Voraussetzungen des Art 14 III 1 GG und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt (BVerfGE 24, 367 [404 f.]), haben sie insbesondere zu untersuchen, ob die **Maßnahme auf einer verfassungsmäßigen Grundlage** vorgenommen worden ist. Hierzu gehört auch die Feststellung, ob das Gesetz, auf dem der Eingriff beruht, eine Regelung über Art und Ausmaß der zu leistenden Entschädigung enthält. Da ein Gesetz, das dieser Anforderung nicht genügt, verfassungswidrig ist, dürfen die Verwaltungsgerichte ein solches Gesetz nicht anwenden; sie haben vielmehr nach **Art 100 I GG** die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Gültigkeit der Norm einzuholen (vgl. BVerfGE 25, 112 [114]; 51, 193 [210 f.]; 52, 1 [14]). Wird sie für **verfassungswidrig** erklärt, so muss der darauf gestützte **Verwaltungsakt aufgehoben** werden, weil er das Grundrecht des Betroffenen aus Art 14 I 1 GG verletzt.

Die Eigentumsgarantie schützt den **konkreten Bestand** in der Hand des einzelnen Eigentümers (BVerfGE 24, 367 [400]; 38, 175 [184 f.]). Dieser braucht eine Entziehung seiner **verfassungsrechtlich geschützten Rechtsstellung** nur hinzunehmen, wenn der Eingriff in jeder Hinsicht den in Art 14 III GG normierten Voraussetzungen entspricht. In einem solchen Fall tritt an die Stelle der Bestandsgarantie eine Wertgarantie, die sich auf Gewährung einer vom Gesetzgeber dem Grunde nach zu bestimmenden Entschädigung richtet (BVerfGE 24, 367 [397]; 46, 268 [285]). Dagegen ist die vom Grundgesetz vorgesehene **Folge einer verfassungswidrigen "Enteignung" die Aufhebung des Eingriffsaktes** (BVerfGE 56, 249 [266]).

Mit der Eröffnung des Rechtswegs zu den Verwaltungsgerichten hat das Grundgesetz dem von einer solchen Maßnahme Betroffenen mithin die Möglichkeit gegeben, den Verwaltungsakt selbst zu Fall zu bringen, wenn das zugrunde liegende Gesetz wegen Fehlens einer Entschädigungsregelung oder auch aus anderem Grund nichtig ist (vgl. BVerfGE 45, 297 [342 ff.]). Dabei steht ihm als letztes Mittel die **Verfassungsbeschwerde** zur Verfügung, wenn die Verwaltungsgerichte sich seinem Vortrag, es handele sich um eine verfassungswidrige Enteignungsnorm, nicht anschließen (vgl. z.B. BVerfGE 45, 297 [346]; 53, 336 [349]).

Da E hier den ablehnenden Bescheid hat **bestandskräftig werden lassen**, scheidet eine Entschädigungsmöglichkeit von vornherein aus, da keine Enteignung vorliegt und auch die Inhalts- und Schrankenbestimmung eine Enteignung nicht gebietet.

**Ergebnis:** Dem E steht ein Entschädigungsanspruch nicht zu.

**Wiederholungsfragen****Fall 4: Nassauskiesung**

1. Was fällt unter den Begriff des **Eigentums** in Art. 14 GG?
2. Ist auch der **Gewerbebetrieb** geschützt?
3. Inwieweit?
4. Was ist eine **Enteignung**?
5. Welche Voraussetzungen müssen dafür vorliegen?
6. Welche **Arten** von Enteignung kann man unterscheiden?
7. Wie kann eine Enteignung erfolgen?
8. Reicht hierfür ein **Gesetz im materiellen Sinn**?
9. Ist die Enteignung **entschädigungspflichtig**?
10. Wo muss die Entschädigung **geregelt** sein?
11. Wie nennt man diesen **Zusammenhang**?
12. Was versteht man unter einer **Inhalts- und Schrankenbestimmung**?
13. Was hat die **Sozialbindung** des Eigentums damit zu tun?
14. Erfordert die Inhalts- und Schrankenbestimmung ein **formelles Gesetz**?
15. Ist die Inhalts- und Schrankenbestimmung immer **entschädigungslos**?
16. Was versteht man unter einem **enteignungsgleichen Eingriff**?
17. Ist diese **Rechtsinstitut** allgemein anerkannt?
18. Was ist ein **enteignender Eingriff**?
19. In welchem Verhältnis steht Art. 2 I GG **zu den anderen Grundrechten**?
20. Bestimmen Sie den **Schutzbereich**?
21. Was gehört alles dazu? Nennen Sie Beispiele?
22. Wann liegt ein **Eingriff** in diesen Schutzbereich vor?
23. Sind **Eingriffe** in Art. 2 I GG **möglich**? Welche **Voraussetzungen** müssen vorliegen?
24. Umfasst die **Freizügigkeit** nach Art. 11 GG auch die **Ausreisefreiheit**?
25. Ist der Schutzbereich der Freizügigkeit **persönlich** beschränkt?
26. Können sich auch **inländische juristische Personen** des Privatrechts auf Art. 2 I GG berufen?
27. Wo ist das geregelt und welche Voraussetzungen müssen vorliegen?
28. Sind **juristische Personen des öffentlichen** Rechts grundrechtsfähig?
29. Was ist bei **ausländischen juristischen Personen** zu berücksichtigen?
30. Wer wird durch den **Gleichheitssatz** gebunden?
31. Hat der Gleichheitssatz auch **zwischen Privaten** Geltung?
32. Was versteht man unter der **Drittwirkung der Grundrechte**?
33. Gibt es eine **unmittelbare** Drittwirkung der Grundrechte?
34. Gibt es eine **mittelbare Bindungswirkung**?
35. Was versteht man darunter?
36. Wann liegt eine **Ungleichbehandlung** vor?
37. Welche Voraussetzungen müssen für die Annahme **gleicher Sachverhalte** vorliegen?
38. Wann ist eine **Ungleichbehandlung** zulässig?
39. Sind in bestimmten Fällen davon abweichend **andere Bedingungen** zu erfüllen?
40. Was versteht man unter **Gleichheit im Unrecht**?
41. Besteht hierauf ein Anspruch?
42. Welche Rolle spielt der Gleichheitssatz für **Ermessensentscheidungen**?
43. Können **Verwaltungsvorschriften** die Verwaltung gegenüber dem Bürger binden?